

<b>Haushaltssatzung 2026</b>
------------------------------

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 02. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	48.809.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.809.700 EUR

ausgeglichen festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	242.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 242.800 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem Überschuss von 242.800 Euro ab.

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.295.800 EUR
--	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.380.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.999.500 EUR
mit einem Saldo von	- 5.619.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.900.000 EUR
---	---------------

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
mit einem Saldo von	2.000.000 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf	
des Haushaltsjahres von	- 2.323.700 EUR*

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.900.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 405 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

3

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den 02.12.2025

Der Magistrat



Timo Riedemann

Bürgermeister